

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 27. November 2025 die Haushaltssatzung 2026 beschlossen. Im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erteilte das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2026 mit Auflagen und Hinweisen.

C Beschlussvorschlag

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 erteilt hat (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt, zusätzlich wurden Hinweise zur Bewirtschaftung gegeben (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
2. die Haushaltssatzung 2026 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet in Kraft tritt.
3. aus Sicht der Aufsichtsbehörde die Landeshauptstadt Wiesbaden von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperrern gemäß § 107 HGO Gebrauch machen sollte.
4. sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, unaufgefordert der Aufsichtsbehörde Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorgelegt werden müssen.
5. die Auflagen der Aufsichtsbehörde wie folgt lauten:
 - a) „Für die im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich geplanten Stellen sollte bis zur Besetzung sämtlicher noch offener Stellen des Stellenplans eine Stellenbesetzungssperre gelten. Über die Umsetzung der Stellenbesetzungssperre der zusätzlichen 42 Planstellen ist mir bis zum 30.06.2026 zu berichten.“
 - b) „Die mittelfristige Finanzplanung ist aufgrund der Zeitreihe der letzten Jahre sehr optimistisch geplant. Für die Haushaltsplanung 2028-2030 soll jeweils eine Herleitung zwischen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. § 28 GemHVO soll eine wesentliche Verschlechterung im Haushaltsvollzug dargestellt werden.“
 - c) „In der Haushaltsplanung 2027 ist gem. § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz der Verlustausgleich für den Eigenbetrieb „mattiaqua“ aufwandswirksam einzuplanen. Verlustausgleiche der städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe dürfen nicht über Kapitalerhöhungen abgebildet werden.“
6. eine erste Prognose für 2026 aus dem neuen SAP-System voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 vorliegen wird.

II. Der Magistrat möge beschließen:

1. Bis zur Festlegung der Regeln für den Haushaltsvollzug sind für den Ergebnishaushalt die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) analog weiter anzuwenden.
2. Es gelten bis auf Weiteres die Regelungen zur 6-monatigen Stellenbesetzungssperre fort.
3. Dezernat III/20 wird beauftragt, einen Vorschlag zur Umsetzung der Auflagen und zum Umgang mit den Hinweisen zu erarbeiten.

III. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Beschlüsse des Magistrates sowie der Genehmigungs- und Begleiterlass zum Haushalt 2026 werden zur Kenntnis genommen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Satzung

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Haushaltssatzung gem. § 97 Abs. 4 HGO bekannt zu machen. Sie tritt von Gesetzes wegen mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung 2026

Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Ergebnisbereich beurteilt die Aufsicht als „zwischen noch gesichert und angespannt“ (Begleiterlass I. Ziffer 2.)

Zum Finanzhaushalt (Begleiterlass I. Ziffer 3.) weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass das Kriterium des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO zum Ausgleich des Finanzhaushalts im Plan nicht erfüllt ist. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht ab. Mit dem Plan 2026 kann die Ausgleichslücke noch mit ungebundener Liquidität geschlossen werden. Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass bei den Investitionen eine erhebliche Neuverschuldung geplant ist und gibt zu bedenken, dass die Zinsen tendenziell steigen und dann höheren Aufwand verursachen werden.

„Bei einer vorgesehenen Tilgung von 31,2 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 117 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen. Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.“

Zusammenfassend kommt der Begleiterlass zu dem Schluss:

„Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Einmaleffekte, die in 2025 und 2026 zur Verbesserung des Haushalts beigetragen haben, sind in den Folgejahren verbraucht. Es könnten andernfalls erhebliche Fehlbeträge drohen, die zu unausgeglichene Ergebnis- und Finanzhaushalt führen.“

Beteiligungen

Gesellschaften

„Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Für städtische Gesellschaften gilt § 121 Abs. 8 HGO. Sie sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantiellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.“

Eigenbetriebe

„Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2026 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen. Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.“

„Diese Hinweise [zu den Gesellschaften] sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.“

Weitere Auszüge aus dem Begleiterlass

Konsequenzen aus der Beurteilung (III.):

„Konsolidierungsmaßnahmen sind unumgänglich, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs für das Planjahr und die nächsten Haushaltsjahre sicherzustellen. Künftig muss daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist regelmäßig eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe unaufgefordert vorzulegen.

In Anbetracht der sich abzeichnenden Entwicklung für 2026 wird der Stadt dringend angeraten, von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch zu machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere die pauschalen Kürzungen von knapp 2% bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Stadt einzubeziehen.

Sofern kein Ausgleich im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt im nächsten Jahr erzielt werden kann, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen. ...“

Begleiterlass IV.: „Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zeitnah bekannt zu machen.“

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer